

Beitragssordnung 2024

Die Beitragsordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Die Beitragsordnung sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Pächter verbindlich.

Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die nicht durch den Verein und den Vereinsvorstand beeinflusst werden können bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, wie z.B. Nutzungsgebühren von Strom, Wasser und Abwasser sowie den vorgegebenen Pachtzins und die Grundsteuer, werden ggf. entsprechend aktualisiert.

Jährliche Beiträge

1.	Aufnahmegebühr als Mitglied des Kleingärtnervereins, einmalig	50,00 €
2.	Mitgliedsbeitrag pro Jahr, Beitrag Stadtverband Dresden = 25€, Beitrag Verein = 50€ (Verwaltungskosten Verein, Porto / Versand, Haftpflicht-, Unfallversicherung	75,00 €
3.	Pachtzins nach Fläche der Parzelle ($m^2 \times 0,088 \text{ €}$)	je nach m^2
4.	Anteil Gemeinschaftsfläche ($m^2 \div \text{Anzahl Gärten} \times 0,088 \text{ €}$) pro Parzelle	2,99€
5.	Instandhaltungskosten ($m^2 \times 0,10 \text{ €}$)	pro m^2
6.	Strom: Verbrauch nach Abrechnung je kWh, Anteil Grundpreis, Stromverluste	lt. Abrechnung
7.	Wasser: Verbrauch nach Abrechnung je m^3 , Anteil Grundpreis, Wasserverluste Die Kosten Wasser & Strom werden 1:1 lt. Versorger abgerechnet. Wasser- und Stromverluste werden gleichmäßig auf alle Parzellen, welche einen Anschluss besitzen, aufgeteilt.	lt. Abrechnung
8.	Anteil Winterdienst (Gesamtsumme \div Anzahl Gärten)	nach Aufwand
9.	Laubenversicherung gemäß LSK-Vertrag des SV Dresden	lt. Vertrag
10.	Jahresabo Verbandszeitschrift „Der Gartenfreund“ (12 Ausgaben pro Jahr)	15,00 €

Gebühren im Ereignisfall

11.	Gemeinschaftsstunden, Ersatzbetrag pro nicht geleistete Stunde	25,00 €
12.	Aufwandsentschädigung infolge nicht erfassbarer Zählerstände über 7 Kalendertage nach Ablesetermin	5,00 €
13.	Gebühren für Wertermittlung (durch bestellten Schätzer des Stadtverbandes)	nach Aufwand
14.	Schlüsselverlust: Aufwendungen für Ersatzbeschaffung trägt Schlüsselberechtigter	nach Aufwand
15.	vorsätzliche Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum: Verursacher trägt alle zur Schadenbeseitigung anfallenden Kosten	nach Aufwand